

# Satzungen

Der „CHILDREN'S INTERNATIONAL SUMMER VILLAGES AUSTRIA“,  
(dt: Österreichische Gesellschaft für Internationale Sommerkinderdörfer)

## 1. NAME, SITZ UND GLIEDERUNG

- 1.1. Die Organisation führt den Namen „CHILDREN'S INTERNATIONAL SUMMER VILLAGES AUSTRIA“, (dt: Österreichische Gesellschaft für Internationale Sommerkinderdörfer) und hat ihren Sitz in Graz.
- 1.2. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Staatsgebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Als juristische Person wird nur die Bundesorganisation geführt. Im Einvernehmen mit der Bundesorganisation können Zweigorganisationen (Chapter) und andere Arbeitsgemeinschaften gegründet werden. Diese Zweigorganisationen wählen wohl für ihren Geschäftsbereich eigene Organe (Vorstände), haben aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für ihren Geschäftsbereich können sie im Einvernehmen mit der Bundesorganisation Geschäftsordnungen erlassen, grundsätzlich aber sind für sie die Bestimmungen dieser Satzungen analog anzuwenden.

## 2. ZWECK DER ORGANISATION

- 2.1. Die Organisation ist eine Vereinigung von physischen und juristischen Personen, im besonderen von Eltern, Pädagogen, Jugendlichen und Kindern.
- 2.2. Ihr Wirken ist auf Wohltätigkeit und Fürsorge im Dienst der Völkerverständigung und eines gesicherten und dauernden Weltfriedens ausgerichtet. Ihr Zweck ist es, alle Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, internationale und nationale Kinder- und Jugendveranstaltungen auszurichten bzw. die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, insbesondere finanziell schwachgestellten an diesen Veranstaltungen zu fördern. Sie ist auf Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen entsprechender öffentlicher Institutionen und verwandter privater Organisationen bedacht.

### **3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKS**

- 3.1. Veranstaltung von nationalen und internationalen Kinder- und Jugendtreffen (Camps) sowie Seminare für Jugendliche und Erwachsene in Österreich (Villages, Summer- und Seminar camps, Youthmeetings und Workshops)
- 3.2. Entsendung von österreichischen Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu internationale Kinder- und Jugendtreffen bzw. zu Seminaren im In- und Ausland.
- 3.3. Förderung internationaler Familienkontakte durch Kinder- und Jugendaustauschprogramme (Interchange)
- 3.4. Außerschulische Erziehungs- und Bildungsarbeit auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene (Local Work)
- 3.5. Herstellung und Vertrieb von Zeitschriften, Informations- und Werbematerial.

### **4. BESCHAFFUNG DER GELDMITTEL**

Die Geldmittel gewinnt die Organisation aus:

- 4.1. Mitgliedsbeiträge und Sonderleistungen der Mitglieder,
- 4.2. Veranstaltungen aller Art,
- 4.3. Unterstützungen, Subventionen, Stiftungen und Legate,
- 4.4. Sammlungen, Aktionen, Verkauf von CISV Artikeln und dergleichen
- 4.5. sonstigen Zuwendungen

### **5. MITGLIEDSCHAFT**

Die Organisation besteht aus ordentlichen Mitglieder.

- 5.1. Ordentliches Mitglied kann jede Person sein, soweit sie sich zu den Grundsätzen der Organisation bekennt und die festgesetzten Beträge entrichtet.
- 5.2. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.
- 5.3. Die Aufnahme von Personen als Mitglieder erfolgt durch die Exekutive, der auch das Recht zusteht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

## **6. MIETGLIEDSBEITRAG**

- 6.1. Die Hauptversammlung der nationalen Organisation bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und legt den Anteil fest, der den Zweigorganisationen und Arbeitsgemeinschaften für deren Tätigkeiten zugewiesen wird.

## **7. RECHTE DER MITGLIEDER**

- 7.1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen der Organisation in Anspruch zu nehmen.
- 7.2. Mitglieder haben gleicherweise aktives und passives Wahlrecht in der nationalen Organisation und in ihrer Landesorganisation (Chapter) und können an der Hauptversammlung der nationalen Organisation, sowie an der für sie zuständigen Landesorganisation (Chapter) teilnehmen.
- 7.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.
- 7.4. Der freiwillige Austritt aus der Organisation hat durch schriftliche Abmeldung bei der nationalen Organisation zu erfolgen.
- 7.5. Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden:
- a) wenn es mindestens ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und eine Zahlungserinnerung durch die Organisation erfolglos blieb,
  - b) wenn es gegen die Organisation in einer Weise vorgeht, die geeignet ist, das Ansehen und das Wirken der Organisation zu schädigen
- 7.6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss durch das Präsidium. Der Ausgeschlossene hat das Recht, die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzurufen.

## **8. DIE HAUPTVERSAMMLUNG DER NATIONALEN ORGANISATION**

- 8.1. Die Hauptversammlung der nationalen Organisation ist alle zwei Jahre durch den Präsidenten einzuberufen. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht besondere Bestimmungen der Satzungen eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums, müssen aber auf Verlangen der Kontrolle oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 8.2. In der Hauptversammlung der nationalen Organisation werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Präsident, der Sekretär für nationale Angelegenheiten (National Secretary), der Kassier (Treasurer), weitere Mitglieder des erweiterten Präsidiums (Referenten), sowie mindestens 2 Mitglieder der Kontrolle auf zwei Jahre gewählt.
- 8.3. Die Hauptversammlung kann Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit mit Stimmeneinhelligkeit wählen. Diese können an Sitzungen des Präsidiums teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
- 8.4. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
  - b) Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - c) Änderungen der Satzungen
  - d) Auflösung der Gesellschaft
- 8.5. Berechtig zur Teilnahme an der Hauptversammlung der nationalen Organisation sind alle Mitglieder
- 8.6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine zweite Versammlung statt, deren Beschlussfähigkeit an keine Zahl gebunden ist.
- 8.7. Die Hauptversammlung (auch eine a.o. Hauptversammlung) muss vier Wochen vor ihrem Zusammentreffen einberufen werden. Anträge sind zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei der Exekutive schriftlich einzubringen.
- 8.8. Die Hauptversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder Ihrer Funktion entheben.

## **9. PRÄSIDIUM, EXEKUTIVE UND KONTROLLE DER ORGANISATION**

- 9.1. Das Präsidium besteht aus der Exekutive (Präsident, National Secretary, Kassier), den Vertretern der Zweigorganisationen (Chapterpräsidenten), des Trustees (Vertreter beim Annual Board Meeting) und dem Nationalen Juniorvertreter (NJR).
- 9.2. Das Präsidium besorgt die Geschäfte der Vereinigung, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 9.3. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an der Hauptversammlung der nationalen Organisation mit aktivem und passivem Wahlrecht teilzunehmen.
- 9.4. Das Präsidium leitet alle operationalen Geschäftstätigkeiten
- 9.5. Das erweiterte Präsidium setzt sich aus dem Präsidium (Pkt.9.1) und den weiteren Mitgliedern (Pkt.8.2) zusammen. Das erweiterte Präsidium wählt aus seiner Mitte die Programmreferenten, welche für den pädagogischen Inhalt der Aktivitäten verantwortlich sind. Die Programmreferenten werden durch den Trustee im Präsidium vertreten.
- 9.6. Das erweiterte Präsidium wählt aus seiner Mitte ein Internationales Board Member (Trustee) auf die Dauer von drei Jahren. Der Trustee vertritt die nationale Organisation in allen Beländen in den internationalen Gremien. Mit Zustimmung von zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder kann ein Trustee jederzeit seiner Funktion behoben werden.
- 9.7. Das Präsidium hat bei Ausscheiden (Tod oder Rücktritt) eines seiner gewählten Mitglieders das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 9.8. Präsidium und Exekutive müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- 9.9. Die Exekutive, das Präsidium und das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder. Alle Sitzungen müssen protokolliert werden.
- 9.10. Der Vorsitz des Präsidiums führt der Präsident, in dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Exekutivmitglied.
- 9.11. Kann der Präsident sein Amt nicht mehr ausüben, so muss innerhalb von zwei Monaten eine Hauptversammlung vom Sekretär für nationale Angelegenheiten einberufen werden. Wenn auch dieser sein Amt nicht mehr ausüben kann,

dann obliegt die Einberufung der Hauptversammlung dem an Jahren ältesten Mitglieder des Präsidiums

- 9.12. Der Präsident oder das an Jahren älteste Mitglied der Exekutive vertritt die Organisation nach außen und den Behörden gegenüber.
- 9.13. Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geldangelegenheiten der Gesellschaft sind von zwei Mitglieder der Exekutive zu fertigen.
- 9.14. An den Sitzungen der Vereinsorgane können nach Bedarf Fachleute teilnehmen, die aber nur beratende Stimme haben.
- 9.15. Die Kontrolle überprüft die Geschäftsführung und Gebarung des Präsidiums und berichtet der Hauptversammlung. Die Mitglieder der Kontrolle sind berechtigt alle Sitzungen des Präsidiums, erweiterten Präsidiums beizuwohnen, sie haben aber kein Stimmrecht.
- 9.16. Der Kontrolle der nationalen Organisation steht das Recht zu, auch die Gebarung aller angeschlossenen Landesorganisationen zu überprüfen.
- 9.17. Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Hauptversammlung (allen Mitgliedern der nationalen Organisation) zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 9.18. Eine Arbeitsgemeinschaft (Club) erhält den Status einer Landesorganisation (Chapter) wenn ihre Gremien alle zwei Jahre gewählt werden und das Chapter Board aus mindestens dem Chapter Präsident, einem Chapter Treasure und dem Junior Representative besteht.
- 9.19. Die Anerkennung eines Chapter Status ist der Hauptversammlung vorbehalten. Die Einhaltung der unter Punkt 9.18 definierten Bedingungen wacht das Präsidium. Bei Nicht-Einhaltung der unter Punkt 9.18 erwähnten Bedingungen, kann der Status einer Landesorganisation (Chapter) bei Zustimmung von vier Fünftel des Präsidiums, mit Wirkung bis zur nächsten Hauptversammlung, aberkannt werden.
- 9.20. In der Versammlung der lokalen Organisation werden die Chapter Board Mitglieder gewählt. Die Wahlen zum Chapter Board müssen vier Wochen in vorhinein ausgeschrieben werden. Der Versammlung der lokalen Organisation gehören alle Mitglieder der zu vertretenden Region an.
- 9.21. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sind dem Chapter vorbehalten.
- 9.22. Das Chapter hat das Recht in seinem zugeordnetem Gebiet nach außen im Namen der Gesamtorganisation aufzutreten. Die Vertretung in diesem Falle obliegt dem Chapter Präsidenten oder dem Chapter Treasure

9.23. Chapter bleiben rechtlich eine Teilorganisation von CISV Austria

## **10. SCHIEDSGERICHT**

- 10.1 Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder der streitenden Teile wählt zwei ordentliche Mitglieder zu Schiedsrichtern. Diese einigen sich auf ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden. Bei Nichteinigung entscheidet das Los. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzender.
- 10.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind endgültig.

## **11. SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- 11.1 Änderungen der Satzungen kann nur die Hauptversammlung der nationalen Organisation vornehmen. Anträge hierzu müssen zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidium übermittelt werden.
- 11.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst werden.

## **12. AUFLÖSUNG DER ORGANISATION**

- 12.1 Die Auflösung kann nur in der Hauptversammlung der nationalen Organisation mit Zustimmung von vier Fünfteln der Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss allen Mitgliedern zwei Monate vorher nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.
- 12.2 Die Bestimmungen von Absatz 1 finden im Falle einer freiwilligen Auflösung einer Landesorganisation (Chapter) analog Anwendung. Bei Auflösung eines Chapters fließt Ihr ganzes Vermögen der nationalen Organisation zu.
- 12.3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung der nationalen Organisation entscheidet die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt. Das Vermögen ist wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken zu widmen.

Erstelldatum 18.02.2004

Mag. Jürgen Greilberger  
National Secretary

Dipl. Ing. Werner Byloff  
Präsident